

Antragsteller:

Vorname Name \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

An:

Innung für Elektro- und Informationstechnik Schweinfurt

Prüfungsausschuss

Galgenleite 3

97424 Schweinfurt

### **Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 16 GPO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage eine Verlängerung<sup>1</sup> der Prüfungszeit der gestreckten Gesellenprüfung in allen Fächern, in Abhängigkeit vom Lese- und Schreibaufwand.

Diesem Antrag sind folgende Nachweise (nicht älter als zwei Jahre) beigelegt (bitte ankreuzen):

- eine fachärztliche Bescheinigung / ein psychologisches Gutachten
- eine Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes
- eine Stellungnahme der Berufsschule / eines Bildungsträgers
- die Kopie des Schwerbehindertenausweises
- \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Bei minderjährigen Unterschrift des/der  
Erziehungsberechtigten

Anlagen

<sup>1</sup> Über die Höhe der Verlängerung entscheidet, je nach Grad der Einschränkung, der Prüfungsausschuss. Der Prüfling wird zeitnah informiert.

## Prüfung und Behinderung

Menschen mit Behinderungen können infolge ihrer individuellen Beeinträchtigungen Nachteile beim Erbringen von Leistungsnachweisen entstehen. Aus diesem Grund haben sie die Möglichkeit, bei der Zwischen-, Abschluss- oder Gesellenprüfung entsprechende Nachteilsausgleiche geltend zu machen, die dann zu einer Modifikation der Prüfung führen können.

Grundsätzlich gilt, dass durch die Gewährung von Nachteilsausgleichen die fachlichen-qualitativen Anforderungen an die Prüfungsteilnehmer/innen nicht verringert werden dürfen. Daher dürfen Abweichungen nicht den Inhalt der Prüfung betreffen. Im Umkehrschluss dürfen Prüfungsleistungen behinderter Prüfungsteilnehmer/innen nicht besser beurteilt werden als bei anderen Prüflingen, um die Chancengleichheit aller zu wahren.

### **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

#### § 65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

- (1) Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

### **Antrag auf Nachteilsausgleich**

Der Antrag auf Nachteilsausgleich sollte von dem/der Prüfungsteilnehmer/in rechtzeitig, jedoch spätestens mit dem Antrag auf Prüfungszulassung erfolgen. Hier sollte der Prüfling bereits die für sie/ihn geeigneten Nachteilsausgleiche konkret darlegen und begründen. Berufet sich ein Prüfling erst nachdem er die Prüfung bereits absolviert hat auf seine Behinderung, so kann die Prüfung nicht nachträglich neu bewertet werden.

Dem Antrag sind je nach Lage des Einzelfalls geeignete Nachweise beizufügen, um dem Prüfungsausschuss eine zügige und angemessene Entscheidung über die jeweiligen Prüfungsmodifikationen zu ermöglichen.

Ein geeigneter Nachweis kann beispielsweise sein:

- eine fachärztliche Bescheinigung / ein psychologisches Gutachten
- eine Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes und / oder
- der Berufsschule / eines Bildungsträgers
- die Kopie des Schwerbehindertenausweises (sofern vorhanden).

Die ärztliche Bescheinigung sollte nach Möglichkeit Aufschluss darüber geben, welche Prüfungsmodifikationen im Einzelfall erfolgen sollen.